

Grundsicherungsrecht

Sanktion und Rechtsfolgenbelehrung: nicht alltägliche Begriffe (hier: „negatives Bewerbungsverhalten“) müssen (laien-)verständlich erläutert werden

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II

1. Eine Rechtsfolgenbelehrung ist nicht ordnungsgemäß erteilt, wenn nicht erkennbar ist, was mit der Wendung „negatives Bewerbungsverhalten“ gemeint ist. Erforderlich ist eine vorherige detaillierte Erläuterung, ggf. mit Beispielen untersetzt.

2. Es darf insbesondere nicht unklar bleiben, ob unter den Begriff nur ein negatives Verhalten erst im Stadium des eigentlichen Bewerbungsverfahrens fällt oder aber ob eine sanktionsbewehrte Pflichtverletzung bereits mit einem Verhalten im Vorfeld zur Bewerbung, mithin auch mit deren Unterlassen, begangen werden kann. (Redaktionelle Leitsätze)

SG Cottbus, Urteil vom 15.1.2021 – S 41 AS 1469/18

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Sanktion für die Zeit vom 1.10.2018 bis 31.12.2018. Am 14.5.2018 unterbreitete das beklagte Jobcenter (JC) dem Kläger einen Vermittlungsvorschlag (VV) für eine Tätigkeit als Auslieferungsfahrer. Am Ende dieses VVs befand sich ein in einem umrandeten Kästchen mit „Rechtsfolgenbelehrung“ überschriebener Text. Darin wurde ua darauf hingewiesen, dass die §§ 31 bis 31 b SGB II bei einer Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, Leistungsminderungen vorsehen würden. Ein solcher Pflichtenverstoß liege auch vor, wenn der Kläger die Aufnahme der angebotenen Arbeit durch negatives Bewerbungsverhalten vereiteln würde. Der Arbeitgeber teilte dem JC mit, dass sich der Kläger nicht gemeldet bzw. nicht beworben habe. Nach erfolgter Anhörung stellte das JC mit Bescheid vom 3.9.2018 ua die Minderung des Arbeitslosengeldes II (Alg II) des Klägers für die Zeit vom 1.10.2018 bis 31.12.2018 um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs fest. Den eingelegten Widerspruch wies das JC mit Widerspruchsbescheid als unbegründet zurück.

Entscheidung

Das SG hat der Anfechtungsklage stattgegeben. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten ua, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern. Nach Ansicht des SG war die Sanktion jedenfalls deshalb materiell rechtswidrig, weil die Rechtsfolgenbelehrung im VV vom 14.5.2018 nicht den strengen Anforderungen des BSG genügte. Nach Ausführungen zur (noch) zulässigen Optik der Rechtsfolgenbelehrung stellte das SG zum Inhalt der Belehrung wörtlich fest:

„Der dem VV vom 14.5.2018 beigefügten Rechtsfolgenbelehrung lässt sich aber nicht (laien-)verständlich entnehmen, welches Verhalten eine Pflichtverletzung darstellt. [...] Die hier gewählte Formulierung vermengt den Oberbegriff der Weigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit mit dem Begriff der Vereitelung der Anbahnung einer Tätigkeit [...]. Darüber hinaus ist die Rechtsfolgenbelehrung auch deshalb nicht ordnungsgemäß erteilt, weil daraus nicht erkennbar ist,

was mit der Wendung „negatives Bewerbungsverhalten“ gemeint ist. Dieser Begriff wird nicht näher erläutert, geschweige denn mit Beispielfällen unterlegt. Vielmehr bleibt es dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst überlassen, sich vorzustellen, was hierunter zu verstehen ist [...]“

Für die Praxis

Vom SG musste hier die Rechtmäßigkeit einer Sanktion nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II überprüft werden. Interessanterweise setzte sich das SG inhaltlich gar nicht weiter mit den engeren Voraussetzungen der Vorschrift (Weigerung, eine zumutbare Arbeit, aufzunehmen) auseinander bzw. ließ diese elegant dahinstehen. Stattdessen wurde der Fokus – wie so oft – auf die Rechtsfolgenbelehrung im VV gelegt. Diese ist gleichsam vor die Klammer gezogen für alle in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II geregelten Tatbestände prüfen.

Eine Leistungsabsenkung setzt eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung voraus. Ordnungsgemäß ist eine solche Belehrung nur dann, wenn sie konkret, richtig, vollständig und verständlich ist sowie zeitnah im Zusammenhang mit dem jeweiligen Sanktionssachverhalt ergeht (vgl. BSG, 15.12.2010, B 14 AS 92/09 R). Problematisch ist häufig – so auch hier – die Verständlichkeit der Rechtsfolgenbelehrung. Verständlichkeit bezieht sich auf den Inhalt der Belehrung einerseits und die Form bzw. die Optik der Belehrung andererseits.

1. Optischer Aspekt: Das JC muss zunächst dafür Sorge tragen, dass Warnhinweise, die zu erteilen sind, von einem Leistungsberechtigten optisch wahrgenommen werden können (vgl. hierzu SG Cottbus, 7.12.2017, S 4 AS 1817/15). Das SG bejahte dies und verwies hierbei auf das (wohl) überarbeitete Layout. Danach sei zwar nach wie vor die „Minischrift“ zu bemängeln. Gleichwohl sei der Begriff „Rechtsfolgenbelehrung“ hier aber deutlich abgesetzt, so dass er klar erkennbar sei und die Aufmerksamkeit darauf gelenkt werde. Auch der Belehrungstext sei klar gegliedert und enthalte Absätze.

2. Inhaltlicher Aspekt: Konsequenterweise musste sich das SG sodann weiter mit der Folgefrage beschäftigen, ob die Rechtsfolgenbelehrung des JC im VV wegen inhaltlicher Defizite als unverständlich einzustufen ist. Hier wurde vom JC mit der üblichen bundeseinheitlichen Standardformulierung lediglich die Weigerung beschrieben, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen. Es wurde sodann ausgeführt, dass ein Pflichtverstoß auch vorliege, wenn die Aufnahme der angebotenen Arbeit durch „negatives Bewerbungsverhalten“ vereitelt werde. Dem objektiven Erklärungswert einer solchen Belehrung lässt sich nach Auffassung des SG nicht hinreichend klar entnehmen, welches Verhalten zu einer Leistungskürzung führen soll. Denn die Belehrung selbst führt nicht aus, welche Verhaltensweisen ein „negatives Bewerbungsverhalten“ darstellen (kritisch idS auch LSG Sachsen-Anhalt, 24.6.2013, L 5 AS 323/13 B ER). Zugespielt formuliert kann gesagt werden, dass eine konkrete, vollständige und richtige Rechtsfolgenbelehrung zwecklos ist, wenn sie vom Hilfebedürftigen nicht inhaltlich verstanden werden kann. Erforderlich ist die Abfassung einer Rechtsfolgenbelehrung ohne überflüssige Fachbegriffe in einfacher, bürgerfreundlicher Sprache.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■